

Nummer: 2021/0159

Publikationsdatum: 24.03.2021, Ausgabe 12/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks neuer öV-Haltekante folgende Verkehrsvorschrift:

### **Saumackerstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 48.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Saumackerstrasse**

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.11.1990: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 42 und dem Haus Nr. 48 (inkl.).*

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.9.2000: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 35/37, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



## Anhang

- Übersichtsplan